

Bereitstellungstag: 11. Juni 2019

## Öffentliche Bekanntmachung

### **3. Änderung vom 06. Juni 2019 der Entgeltordnung der Museen der Stadt Troisdorf vom 15. Mai 2012**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 07. Mai 2019 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung der Museen der Stadt Troisdorf vom 15. Mai 2012 beschlossen:

#### Artikel I

Es wird folgender Paragraph neu eingefügt:

#### **§ 2 c Jahreskarten**

Karten, die den Eintritt für das gesamte Kalenderjahr ermöglichen, kosten für

- |   |          |
|---|----------|
| • eine Person über 18 Jahre und deren Kinder  | 100 Euro |
| • eine Familie (2 Erwachsene und deren Kinder)                                      | 150 Euro |
| • eine Person über 18 Jahre und deren Kinder<br>sowie eine beliebige weitere Person | 250 Euro |

Die Jahreskarte schließt den Besuch von Sonderveranstaltungen ein.  
Die Jahreskarte ist personenbezogen und nicht übertragbar.

#### Artikel II

Diese 3. Änderung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft.

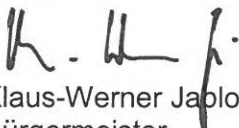
#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung vom 06. Juni 2019 der Entgeltordnung der Museen der Stadt Troisdorf vom 15. Mai 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 06. Juni 2019  
Stadt Troisdorf

  
Klaus-Werner Japlonski  
Bürgermeister